

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplanes 2017 der Gemeinde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.01.2017 von der Gemeindeverwaltung eingebracht und in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.02.2017 vorberaten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, der Haushaltssatzung (Seite 2 des Haushaltsplanes) samt den Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2017 sieht im **Erfolgsplan** Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 689.100 EUR (Vorjahr: 678.500 EUR) vor. Die Verwaltung rechnet mit einem kleinen Verlust von 7.500 €.

Im **Vermögensplan** sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 419.200 EUR vorgesehen (Vorjahr: 413.500 EUR).

Zum Ausgleich des Vermögensplanes kann auf einen Deckungsmittelüberhang zurückgegriffen werden, der nur teilweise in Höhe von 241.200 EUR benötigt wird. Dieser finanziert die laufenden Investitionen 2017. Für Tilgungen sind 152.000 EUR eingestellt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 wurde zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017 der Gemeinde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.01.2017 von der Gemeindeverwaltung eingebracht und in der Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2017 vorberaten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2017 zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Bebauungsplan „Brühl / Untermark – 1. Änderung und Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Beratungen und Beschlussfassungen

- a) **Aufstellungsbeschluss mit Geltungsbereich**
- b) **Vorentwurfsbilligung**
- c) **Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Sachverhalt ist bekannt. Der Gemeinderat wurde zuletzt am 20.02.2017 über den Sachstand informiert.

Ausgangslage

Ein wichtiges Planungsziel der Gemeinde Kämpfelbach besteht in der Sicherung und Stärkung der Lebensmittel-Nahversorgung. Vor dem Hintergrund, dass der bestehende Markt so nicht zukunftsfähig ist, soll der Penny Lebensmittelmarkt in der Raiffeisenstraße durch einen Neubau mit einer Verkaufsfläche von knapp unter 800 qm, d.h. unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit, ersetzt werden. Die Grundstücksflächen auf denen der Neubau errichten werden soll, unterliegen dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Brühl / Untermark“, welcher hier Gewerbegebiet festsetzt. Die angrenzenden Flächen für die notwendigen Stellplätze sind nur im FNP als künftige Gewerbeflächen dargestellt (Außenbereich). Da es sich bei dem Vorhaben um eine Planung in einem z.T. überschwemmungsgefährdeten Bereich (HQ100) handelt, gelten die besonderen Schutzvorschriften gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Wasserrechtliche Beurteilung

Das im Dezember 2016 erstellte wasserwirtschaftliche Fachgutachten des IB Wald+Corbe kommt zusammen mit der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Erweiterung einer Penny-Filiale am Standort Raiffeisenstraße in Kämpfelbach“ (imakomm, Nov. 2016) zum Ergebnis, dass die neu geplante Bebauung am bisherigen Standort möglich ist. Das LRA stimmt dem Vorgehen zu.

Verkehrliche Anbindung L 570

Der neue Markt wird zusätzlich über eine Rampe direkt an die L 570/ Pforzheimer Straße angebunden. Dies wurde mit dem Straßenbaulastträger, RP Karlsruhe und dem LRA am 18.01.2017 im Rathaus abgestimmt. Bei der Planung (Linksabbieger, Linienführung, Sichtbeziehungen etc.) durch das IB Koehler & Leutwein sind geltende Richtlinien (RAL) zu beachten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Naturschutzrechtliche Belange und Immissionen

Die „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (ohne Befund) sowie „Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG“ haben bereits im Sommer 2016 stattgefunden. Weitere Prüfinhalte sind ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erforderlich werden im Weiteren eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Erstellung eines Umweltberichts. Bezüglich der beabsichtigten Nutzung ist außerdem eine schalltechnische Untersuchung vorgesehen.

Bebauungsplanverfahren

Für die Flst-Nrn. 8170/1 und 8171/1 gilt der qualifizierte Bebauungsplan „Brühl / Untermark“, rechtsverbindlich seit Dezember 1987. Die Beurteilung der östlich einbezogenen Bereiche erfolgt nach § 35 BauGB (Außenbereich). Nach den jetzigen Beurteilungsmaßstäben ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Der Bebauungsplan „Brühl / Untermark – 1. Änderung und Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften wird zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im betreffenden Bereich neu aufgestellt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren gem. BauGB durchgeführt (2-stufig). Somit erfolgt auch die Durchführung der Umweltprüfung gem. BauGB. Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien sind nicht erkennbar.

Das Bebauungsplanverfahren im derzeitigen Planungsstand des Vorentwurfs bietet zum einen die bauplanungs-/ bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung des Projekts, zum anderen sind auch schon durch verschiedene Gutachten die notwendigen naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und sonstige weiterreichenden Begutachtungen erfolgt. Der Bebauungsplanentwurf inklusive Anlagen liegt der Vorlage als Anlage bei.

Auswirkungen und Kosten

Kosten des Verfahrens, für die Planung sowie deren Umsetzung trägt der Vorhabenträger (REWE/ Penny). Dies ist in einem entsprechenden Vertrag bis zum Satzungsbeschluss zu regeln.

Die Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens werden vom Büro Gerhardt.stadtplaner.architekten aus Karlsruhe, sowie den dafür notwendigen Fachplanern (z.Zt. Büro Wald + Corbe für Wasserrecht, Büro Koehler & Leutwein für Verkehrs- und Schalltechnische Untersuchung, Büro Breunig für den Umweltbericht/ Grünordnungsplan und Artenschutz etc.) erstellt. Die Beauftragung erfolgte in Abstimmung mit der Verwaltung über den Vorhabenträger.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschläge:

- a) Gemäß § 2(1) BauGB beschließt der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans „Brühl / Untermark – 1. Änderung und Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren nach BauGB. Der geplante Geltungsbereich ist dem in der Anlage dargestellten Lageplan in der Fassung vom 20.03.2017 zu entnehmen. Der Aufstellungsbeschluss ist ebenso, wie die Wahl der Verfahrensart und deren Folgen ortsüblich bekanntzumachen.
- b) Der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wird gebilligt.
- c) Der Gemeinderat fasst den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.

Anlagen

Anlage: Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs in der Fassung vom 20.03.2017



Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Gemeindewald Kämpfelbach, Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2016

Das Landratsamt Enzkreis, Forstamt hat der Gemeinde Kämpfelbach mit Schreiben vom 02.03.2017 den Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2016 übersandt.

Das Forstwirtschaftsjahr 2016 schließt danach mit Einnahmen in Höhe von 114.559 EUR und Ausgaben in Höhe von 77.201 EUR ab, so dass sich ein sehr positives Ergebnis in Höhe von 37.358 EUR ergab. Dies lag an einem höheren Holzeinschlag und geringeren Ausgaben (Kulturanbau musste wegen der Trockenheit im Herbst 2016 verschoben werden).

Veranschlagt war ein Defizit von 11.500 EUR.

Auf die beigefügten Erläuterungen zum Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2016 wird verwiesen.

Der Leiter des Forstreviers Remchingen/Kämpfelbach, Herr Konstandin wird bei der Sitzung den Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2016 erläutern.

Auf die Anlage zur Sitzungsvorlage wird ergänzend verwiesen (vgl. Anlage).

Beschlussvorschlag:

Dem Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2016 wird zugestimmt

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Gemeindewald Kämpfelbach, Genehmigung des Bewirtschaftungsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2017

Das Landratsamt Enzkreis, Forstamt, hat der Gemeinde Kämpfelbach mit Schreiben vom 14.10.2016 die Planung für das Forstwirtschaftsjahr 2017 übersandt (vgl. Anlagen).

Danach sind für das Forstwirtschaftsjahr 2017 Einnahmen in Höhe von 108.210 EUR und Ausgaben in Höhe von 105.210 EUR veranschlagt, so dass sich ein Gewinn von 3.000 EUR ergäbe.

Auf die ebenfalls beigefügten Erläuterungen zum Bewirtschaftungsplan 2017 wird verwiesen.

Der Leiter des Forstreviers Remchingen/Kämpfelbach, Herr Konstandin, wird bei der Sitzung den Bewirtschaftungsplan 2017 dem Gremium erläutern.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, der Planung des Forstwirtschaftsjahres 2017 zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Verlängerung des Mietvertrages zum Betrieb des Secondhandladens, Allerhand aus zweiter Hand

Die Gemeinde hat für den ehrenamtlich tätigen Arbeitskreis, „Freundeskreis Asyl Kämpfelbach“, mit Vertrag vom 05.04.2016 (Vertragsbeginn 01.04.2016) Räume in der Unteren Eisinger Straße 2 angemietet. Dort werden für Asylbewerber und Einheimische hauptsächlich gebrauchte Kleidungsstücke und darüber hinaus auch Haushaltsartikel, Spielwaren und Fahrräder aus der Werkstatt angeboten.

Der Vertrag wurde, zunächst befristet auf ein Jahr, mit jederzeitiger Kündigungs- bzw. Verlängerungsoption abgeschlossen.

Allgemein ist dieser ehrenamtlich geführte Laden auf sehr gute Resonanz gestoßen und hat im Enzkreis sogar als Pilotprojekt entsprechende Nachahmer gefunden. Der Verkauf der Waren ist zwar etwas rückläufig, da mittlerweile bereits viele Kunden mit dem Notwendigsten versorgt sind, wird aber trotzdem noch in Anspruch genommen.

Aus diesem Grund sollte der Vertrag nochmals um ein Jahr verlängert werden. Danach kann weiteres Vorgehen besprochen werden.

Die Überschüsse des Ladens werden als Spende an die Gemeinde Kämpfelbach bezahlt, welche diese Gelder für die Arbeit der ehrenamtlichen Helfer für die Asylbewerber verwendet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Vertrag über die Anmietung des Secondhandladens „Allerhand aus zweiter Hand“ um ein Jahr zu verlängern.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

8. Bestellung von Standesbeamten für eventuelle Notfälle

Die Gemeinden Eisingen, Ispringen, Königsbach-Stein und Kämpfelbach haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten im Verhinderungsfall bzw. bei Notvertretungen geschlossen. Der Vertrag wurde vom Gremium in der Sitzung am 30.05.2016 beschlossen und trat am 01.09.2016 in Kraft.

Hintergrund damals war, dass es in den umliegenden Gemeinden zu wenige Standesbeamte gab, um bei einem Krankheitsausfall entsprechend reagieren zu können. So hat sich Kämpfelbach diesem Verbund der gegenseitigen Vertretung angeschlossen. Mittlerweile konnten, innerhalb der Gemeinde Kämpfelbach, die Bediensteten Frau Jasmin Herrmann, Frau Lisa Heisig und Herr Huck zum Eheschließungsbeamten ausgebildet werden. Dies war möglich, da beim LRA Karlsruhe solche Lehrgänge angeboten wurden. Im Normalfall kostet solch eine Ausbildung pro Person zwischen 200,-- € - 300,-- €, die drei Mitarbeiter konnten für 30,-- € pro Person ausgebildet werden. Somit ist innerhalb Kämpfelbach auf jeden Fall eine Vertretung in Notfällen (keine Nottrauungen) gewährleistet.

Trotzdem soll an o. g. Vertrag zwischen den Gemeinden festgehalten werden. In diesem ist geregelt, dass sich die Standesämter Kämpfelbach und Eisingen gegenseitig vertreten. Daher ist es notwendig zu den eigenen Kollegen auch die Kolleginnen, Frau Sabine Gewiß und Frau Annette Kieselmann aus Eisingen, für Kämpfelbach als Standesbeamte förmlich zu bestellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vertretung (der beiden Kolleginnen aus Eisingen) und die Nutzung des Autista-Zugangs nur in einer Notsituation erfolgen werden.

Information der Verwaltung:

Grundsätzlich muss zwischen Standesbeamten und Eheschließungsbeamten unterscheiden werden. Standesbeamte haben grundsätzlich mehr und weitergehende Rechte als Eheschließungsbeamte. Diese können lediglich Trauungen im Vertretungsfall vornehmen, aber z. B. keine standesamtlichen Beurkundungen durchführen. Aufgrund der aktuellen Bestellung sind für Kämpfelbach nun ausreichend Kräfte vorhanden um im Notfall einspringen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestellt:

1. Frau Jasmin Herrmann, Frau Lisa Heisig und Herrn Thomas Huck zu Eheschließungsbeamte der Gemeinde Kämpfelbach
2. Frau Sabine Gewiß und Frau Annette Kieselmann von der Gemeinde Eisingen zu Standesbeamte für eventuelle Notfälle analog dem Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

9. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Spenden aus dem Bereich Sprachunterricht für Asylbewerber

Mehrere ehrenamtliche Helfer des Arbeitskreis, „Freundeskreis Asyl Kämpfelbach“, unterrichten die in Kämpfelbach wohnenden Flüchtlinge in der deutschen Sprache.

Dieser Sprachunterricht ist beim Landratsamt offiziell angemeldet und genehmigt. Dieser wird von aktiven oder bereits pensionierten Lehrern durchgeführt und erzielt im Vergleich zu anderen Einrichtungen, sehr gute Ergebnisse. Dies zeigt sich immer wieder wenn die Flüchtlinge bei Ämtern oder Betrieben vorstellig werden und bereits über gute Deutschkenntnisse verfügen. Auch bei den persönlichen Integrationsgesprächen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind die Kämpfelbacher Flüchtlinge sehr im Vorteil.

Durch die grundlegende und konsequente Vermittlung der Sprache ist auch eine deutlich positive Integration in das Gemeindeleben zu verzeichnen. Viele der Flüchtlinge bezeichnen Kämpfelbach schon als Heimat und identifizieren sich auch mit den örtlichen Gegebenheiten.

Das Landratsamt Enzkreis unterstützt die „Lehrkräfte“ mit einer Aufwandsentschädigung von 10,-- € pro Unterrichtseinheit (1 U-Einheit = 45 Minuten). Diese Aufwandsentschädigung steht den unterrichtenden Personen persönlich zu und wird über die Gemeinde abgerechnet. Die Lehrkräfte haben sich allerdings dazu entschlossen, sich die Gelder nicht auszahlen zu lassen, sondern der Gemeinde wiederum als Spenden zu überlassen. Um diesen Personen dennoch entgegenzukommen und zu unterstützen, sollten zumindest für diese Gelder entsprechende Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Diese müssen, lt. den haushaltsrechtlichen Vorgaben, aber extra beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die der Anlage zur Vorlage beigefügten Spenden anzunehmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

10. Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Kapellenstr. 13, Flst. Nr. 5403, OT Bilfingen Neuerrichtung eines Wohnhauses und einer Doppelgarage nach Abbruch des bisherigen Wohnhauses und Teilabbruch des Schuppens

Die Bauherrschaft möchte das bisherige Wohngebäude abbrechen und ein völlig neues Wohnhaus errichten. Außerdem soll aus dem bestehenden Schuppen eine neue Doppelgarage gebaut werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Hellberg“ und ist somit nach den §§ 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Das neue Haus selbst steht jetzt innerhalb des Baufensters und entspricht auch ansonsten den Festsetzungen des B-Plans. Die Dachgauben entsprechen ebenfalls den Vorschriften. Die neue Doppelgarage soll bis an die Grenze des Nachbargrundstücks gebaut werden. Die Zufahrt ist dann künftig über den Granstahlweg möglich.

Lediglich der Balkon, der kleine Erker, der aber als untergeordnetes Bauteil zählt, und ein kleiner Teil der Garage sind außerhalb des Baufensters. Der Balkon ist aber nicht störend, da er zur Straßenseite hinzeigt und auch die Garage wurde soweit zurückgesetzt, dass die Zufahrt problemlos möglich ist.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und den geringfügigen Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, den Befreiungen wird zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Kundelius

Abstimmungsergebnis

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

b) Pforzheimer Str. 76, Flst. Nr. 7825/1, OT Ersingen
Anbau eines Balkons und einer Garage sowie Erstellung einer Terrasse

Die Bauherrschaft beabsichtigt, an das bestehende Gebäude einen Balkon im Erdgeschoss mit darunter liegender Terrasse (im Untergeschoss) anzubauen. Ein Balkon/Terrasse wurde bereits 2012 an der anderen Doppelhaushälfte, Haus Nr. 74 erstellt. Schon damals hatten die Grundstückseigentümer eine Vereinbarung getroffen, dass der Eigentümer des Hauses Nr. 76 einen Balkon/Terrasse in derselben Größe und mit demselben Grenzabstand bauen darf. Außerdem soll auf der Grenze zum Nachbargrundstück Flst .Nr. 7825/1 eine Garage mit Geräteraum im Kellergeschoss erstellt werden. Auch hier wurde wohl bereits im Vorfeld mit dem Nachbarn gesprochen.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenarbeit der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Das Bauvorhaben fügt sich nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Der Bau einer Garage an der Pforzheimer Straße ist natürlich sehr sinnvoll. Durch den Anbau des Balkons wird das Gebäude aufgewertet.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Kundelius

Abstimmungsergebnis

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____